

Brief an das HBK-Kollegium (Corona 5)

18.03.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Studierende,  
liebe Eltern,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Sekretärinnen,

liebe Schulgemeinde,

Heute hat uns eine neue SchulMail (7. Mail) des Ministeriums für Schule und Bildung erreicht.

Einige Sachverhalte wurden neu bewertet, sodass jetzt folgende Vorgaben gültig sind:

Für **Praktika** im Allgemeinen gilt:

1. Praktika

Entgegen den Aussagen in der SchulMail Nr. 4 vom 13.03.2020 sind Praktika im Zusammenhang mit Bildungsgängen der Berufskollegs, solange der Unterrichtsbetrieb ruht, **nicht mehr zu absolvieren**.

Für **Berufspraktikant\*innen** und **FOS11-Praktikant\*innen** gilt:

Lediglich Praktika im Zusammenhang mit Bildungsgängen der Fachschule für Sozialwesen und entsprechenden Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums, für die Anstellungsverträge zwischen Schülerinnen und Schülern und Trägern bestehen, sind von den Schülerinnen und Schülern **zu absolvieren, wenn dies auf Grundlage der Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs bzw. der jeweiligen Praktikumsstelle vor Ort möglich ist**.

Wenn das Absolvieren nicht möglich ist, werden den Schülerinnen und Schülern durch die nicht vollständig absolvierten Praktika keine Nachteile entstehen.

Brief an das HBK-Kollegium (Corona 5)

18.03.2020

Für **Prüfungen** (außer Berufliches Gymnasium) gilt:

### 2. Weitere Prüfungen

Weitere Prüfungen der Berufskollegs (z.B. Fachhochschulreife, Abitur in der Fachoberschule Klasse 13, Berufsabschlussprüfungen nach Landesrecht) **werden** zum frühestmöglichen Zeitpunkt **nachgeholt**. Die Festsetzung der neuen Prüfungstermine erfolgt in Abstimmung zwischen dem Berufskolleg und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

Für **Auszubildende** im Dualen System gilt:

### 3. Duale Berufsausbildung

In der dualen Berufsausbildung sind gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Prüfungen freizustellen.

**Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler in den Fachklassen des dualen Systems ihre Ausbildung im Betrieb fortsetzen, solange der Schulbetrieb ruht und sofern der Betrieb nicht gesonderte Vorkehrungen zum Umgang mit dem Corona-Virus getroffen hat.**

Zur Sicherung des Ausbildungserfolges sollen Berufskollegs im Rahmen der infrastrukturellen Voraussetzungen die gegebenen Möglichkeiten nutzen, **Auszubildende gerade auch im Hinblick auf anstehende Prüfungen mit Aufgaben zu unterstützen**. Ausbildungsbetriebe und Kammern sollen über gefundene Möglichkeiten informiert werden und prüfen, wie sie den Auszubildenden im Rahmen der organisatorischen Bedingungen Gelegenheit zur Bearbeitung schulischer Aufgaben geben.

Auf unserer Homepage finden Sie aktuell alle Informationen, die unser neues digitales Schulleben in Zeiten von Corona bestimmen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenlehrer\*innen.

Wir tun alles dafür, dass wir gemeinsam diese Herausforderung bestehen und Sie Ihre Ausbildungsziele erreichen können...

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Helga Bendick